

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde RHODT UNTER RIETBURG

vom 12. August 2026

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

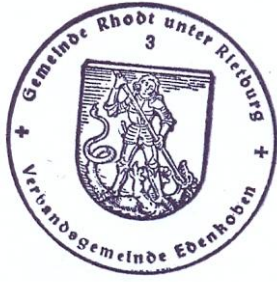
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.2001 mit Änderungen vom 16.05.2007, 27.04.2012 und 26.03.2018 außer Kraft.

Rhodt unter Rietburg, den 12. August 2026



Uwe Winter
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
Nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 105,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 140,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 75,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
 - aa) eine Einzelgrabstätte 350,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 700,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 EUR
 - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 500,00 EUR
 - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 1.000,00 EUR
 - ff) Urnengrabstätte 350,00 EUR
 - gg) Gräfte pro qm 210,00 EUR
 - hh) Rasen-Urnengrabstätten 420,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

 - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 EUR
 - dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte 20,00 EUR
 - ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte 40,00 EUR
 - ff) Urnengräber 14,00 EUR
 - gg) Gräfte pro qm 5,33 EUR
 - hh) Rasen-Urnengrabstätten 21,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts der Buchst. aa) – gg) nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. (a) Pflege der Rasen-Urnengrabstätte durch die Gemeinde 400,00 EUR
(20 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR)
(b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattungen je Jahr für Rasen-Urnengrabstätte 20,00 EUR

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Schließen der Gräber – mit Ausnahme der Beisetzung von Aschen – sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 75,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle und Aussegnungshalle	110,00 EUR
2. Für die Reinigung der Leichenhalle	50,00 EUR
3. Für die Benutzung des Harmoniums mit Vergütung für den Spieler	30,00 EUR

IV. Abräumkosten für

a) Einzelgrabstätten	400,00 EUR
b) Doppelgrabstätten	500,00 EUR
c) Urnengräber	200,00 EUR

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.

In begründeten Fällen kann die Höhe individuell festgelegt werden.